

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

30. Jahrgang, Nr. 27, 24.04.2009

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens
sowie über besondere Bestimmungen
für das Auswahl- und Zulassungsverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 24. April 2009

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie
über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 24. April 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Hochschulzulassungsreformgesetz) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) und Artikel 3 § 3 Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 Hochschulzulassungsreformgesetz und aufgrund der Vergabeverordnung NRW (VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 204), geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW vom 20. Februar 2009 (GV. NRW. S. 162), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Dortmund vom 17. Februar 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 10 vom 17.02.2009), wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende von Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Satz wie folgt ergänzt: „soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt worden sind, sowie“.
- c) Es wird folgende Nummer 3 angefügt: „3. die Priorisierung der Studienwünsche und die Ausschlussfrist.“

2. **§ 2 Abs. 2** lautet: „Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt worden sind, werden Studienplätze im höheren Fachsemester vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.“

3. **§ 3 Abs. 3** lautet: „Besteht nach Auswahl gemäß der Kriterien des Absatzes 2 bei Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge entsprechend § 18 VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.“

4. Es wird der folgende **§ 4** eingefügt:

„§ 4

Priorisierung der Studienwünsche, Ausschlussfrist

- (1) Die Anzahl der Studiengänge, die im Zulassungsantrag der Fachhochschule Dortmund gewählt werden können, ist nicht begrenzt. Allerdings sind die Studienwünsche in einer verbindlichen Reihenfolge zu benennen (Priorisierung der Studienwünsche). Die Fachhochschule Dortmund gleicht die Auswahlranglisten für die benannten Studiengänge vor der Bescheiderteilung ab, um Mehrfachzulassungen zu unterbinden.
- (2) Bei der Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VergabeVO NRW gilt nur die jeweils zeitlich letzte Ausschlussfrist (15.07. für das Antragsformular und 31.07. für nachzureichende Unterlagen).“

5. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 22.04.2009.

Dortmund, den 24. April 2009

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung



Prof. Dr. Schwick